Campingverordnung

vom 12. Juni 1973¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,

in Ausführung von Art. 32 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) sowie Art. 59 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 24. April 1994 (Gastgewerbegesetz, GaG),²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1³

Die Verordnung bezweckt die allgemeine Ordnung des Campings und der Freizeitgestaltung auf den Passanten- und Feriencampingplätzen. Beim Campieren ist Rücksicht zu nehmen auf die öffentliche Ruhe, Sicherheit, Hygiene und den Naturund Heimatschutz.

Zweck

Art. 24

Jedes Grundstück, das regelmässig für Wohnwagen oder Zelte zur Verfügung gestellt wird, gilt als Campingplatz.

Campingplatz a) Begriff

Art. 3⁵

¹Der Betrieb eines Campingplatzes bedarf einer Bewilligung im Sinne des Gastgewerbegesetzes. Diese darf vom örtlich zuständigen Bezirksrat nur erteilt werden, wenn die geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind und eine Baubewilligung gemäss Baugesetz oder andere allfällig erforderliche Sonderbewilligungen vorliegen sowie insbesondere:

- b) Bewilligungspflicht
- a) die Voraussetzungen gemäss Art. 5 und 6 dieser Verordnung erfüllt, resp. die erforderlichen Anlagen betriebsbereit sind;
- b) allfällige Sicherheitsvorkehren getroffen sind;

¹ Mit Revisionen vom 15. Juni 1981, 17. März 1986, 31. Oktober 2005 und 22. Oktober 2012.

² Ingress neu gefasst durch GrRB vom 15. Juni 1981 und VO zum BauG vom 17. März 1986. Titel und Ingress abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005. Ingress abgeändert durch Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

³ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005. Abgeändert durch Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

⁴ Marginalie abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

⁵ Neu gefasst durch GrRB vom 15. Juni 1981. Abgeändert durch VO zum BauG vom 17. März 1986 (Abs. 1). Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005. Abgeändert (Abs. 2) durch Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

- c) eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist;
- d) die von der Bewilligungsbehörde eingereichte Platzordnung von der Standeskommission genehmigt worden ist.

²Das Baugesuch hat Angaben zu enthalten über das Fassungsvermögen und die Parzellierung des Campingplatzes, die hygienischen Einrichtungen (Abortanlagen), die Art der Trinkwasserbeschaffung und der Abwasserbeseitigung. Zudem ist vor der Erteilung der Baubewilligung die Stellungnahme der Fachkommission gemäss Art. 65 Abs. 7 BauG einzuholen.

³Dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ist ein Exemplar der Campingplatzbewilligung zuzustellen.

Art. 4

Camping ausserhalb von Campingplätzen

Das gelegentliche Aufstellen von einzelnen Wohnwagen und Zelten ausserhalb bewilligter Campingplätze darf die Dauer eines Monats pro Jahr nicht überschreiten und ist an die Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers^{*} gebunden. Besondere Erlasse der Bezirksbehörden zur Wahrung öffentlicher Interessen bleiben vorbehalten.

Art. 5

Campingdauer/ Fahrnisbauten

¹Wohnwagen und Zelte dürfen während des ganzen Jahres auf dem gleichen Campingplatz aufgestellt bleiben, müssen aber jederzeit innert 24 Stunden demontiert und abtransportiert werden können.

²Sie dürfen weder feste Anschlüsse noch einen festen Unterbau bzw. ein Fundament aufweisen. Zugelassen ist ein demontabler Vorbau, welcher die Höhe des Wohnwagens oder des Zeltes nicht übersteigt und einer Bewilligung der Bewilligungsbehörde bedarf, sofern er eine Fläche von mehr als 5 m² aufweist.

II. Anforderungen an die Campingplätze

Art. 6¹

Örtliche Voraussetzungen

¹Campingplätze dürfen nur in hierzu ausgeschiedenen Zonen bewilligt werden.

²Campingzonen sind nicht gestattet:

- a) in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Schulhäusern, Anstalten und Heimen, belebten Strassen und Plätzen:
- b) in Gefahrengebieten von Überschwemmungen, von Steinschlag und dergleichen;
- c) in Gebieten, die ihrer Natur nach ungeeignet sind;
- d) in Gebieten, denen aus Gründen des Natur- oder Heimatschutzes ein besonderer Wert zukommt.

^{*} Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

¹ Abgeändert (Abs. 2 und 3) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

³Die Bestimmungen von Abs. 2 dieses Artikels sind sinngemäss auf Art. 4 dieser Verordnung anzuwenden.

Art. 71

Campingplätze müssen verfügen über:

- a) eine verkehrstechnisch genügende Ein- und Ausfahrt;
- b) ausreichendes und einwandfreies Trinkwasser;
- c) gedeckte Wasch- und Abwaschanlagen;
- d) nach Geschlechtern getrennte, nachts beleuchtete Abortanlagen, wobei für je zehn Wohnwagen oder Zelte mindestens ein Abort erforderlich ist;
- e) gedeckte Behälter (Container) für Abfälle in ausreichender Anzahl;
- f) genügend Park- und Spielplätze;
- g) eine Einfriedung, sofern die Bewilligungsbehörde diese zum Schutze benachbarter Grundstücke oder aus Gründen der Verkehrssicherheit verlangt;
- h) einen geeigneten festen Raum für das Einschreiben der Campierenden, die Postaufbewahrung und -abgabe, die Aufbewahrung des Sanitätsmaterials usw.;
- i) eine öffentliche Telefonanlage.

III. Betrieb des Camping-Platzes

Art. 8²

¹Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, die von der Standeskommission geneh- Platzordnung migte Platzordnung an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen.

²Die Platzordnung hat Bestimmungen zu enthalten über das Aufnahmeverfahren, Taxen, Verhalten auf dem Campingplatz, Nachtruhe, Sanktionen usw.

Art. 9³

¹Der Bewilligungsinhaber hat die Einhaltung der geltenden Vorschriften und der Platzordnung zu überwachen. Zuwiderhandelnde sind zu mahnen oder vom Platz zu weisen; nötigenfalls ist die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.

Pflichten des Bewilligungsinhabers

²Insbesondere obliegt dem Bewilligungsinhaber:

- a) ein Verzeichnis mit Angabe der Personalien und der Herkunft ihrer Logiergäste zu führen.
- b) für die regelmässige Kehrichtbeseitigung zu sorgen;
- c) das Auftreten ansteckender Krankheiten unverzüglich dem Arzt zu melden;
- d) die Beiträge im Sinne des Tourismusförderungsgesetzes einzuziehen und abzuliefern.

Bauliche Anforderungen

¹ Abgeändert (lit. a und d) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

² Abgeändert durch GrRB vom 15. Juni 1981.

³ Abgeändert durch GrRB vom 15. Juni 1981. Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

935.610

4

³Für die Besorgung dieser Pflichten kann der Bewilligungsinhaber einen Platzwart bestellen, dessen Personalien der Bewilligungsbehörde sofort zu melden sind.

Art. 10¹

Kontrollrecht

Die zuständigen Organe des Kantons und der Bezirke haben jederzeit das Recht, die Campingplätze zu kontrollieren.

IV. Schlussbestimmung

Art. 11 - Art. 15²

Art. 16³

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 15. Juni 1981.

² Aufgehoben durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

³ Neu gefasst durch GrRB vom 15. Juni 1981.